



## NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES MARKTGEMEINDERATES

---

Sitzungsdatum:	Dienstag, 11.11.2025
Beginn:	18:30 Uhr
Ende	20:06 Uhr
Ort:	in der Mensa der Grund- und Mittelschule Reichertshofen

---

### ANWESENHEITSLISTE

#### Vorsitzender

Franken, Michael Erster Bürgermeister

#### Mitglieder des Marktgemeinderates

Breitmoser, Gabriele  
Dorfner-Huber, Helga  
Freudenberger, Wolfgang  
Großmann, Elisabeth  
Kirmaier, Bernhard  
Kirmaier, Martin  
Kothmeier, Adolf  
Langenecker, Thomas  
Lindenmeier, Dieter  
Link, Georg  
Pfab, Georg  
Schembera, Waltraud  
Schretzlmeier, Konrad  
Semantke, Gerhard  
Strasser, Erwin  
Weber, Hubert  
Wechselbaumer, Michael

Nimmt ab 18:38 Uhr an der Sitzung teil.

Nimmt ab 18:34 Uhr an der Sitzung teil.

#### Schriftführung

Plöckl, Markus

#### **Abwesende und entschuldigte Personen:**

#### Mitglieder des Marktgemeinderates

Jung, Arno	Entschuldigt.
Schöttl, Richard	Entschuldigt.
Zängl, Maximilian	Entschuldigt.

# TAGESORDNUNG

## Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 14.10.2025 - öffentlicher Teil -
2. Sportplatz an der Jahnstraße in Reichertshofen; Sanierung des Allwetterplatzes und Neubau eines Diskusrings, sowie Anlaufzone für Speer- und Ballwurf
3. Erlass der Satzung des Marktes Reichertshofen zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Rathausensembles
4. Bauleitplanung; 13. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan im Bereich des Bauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 43 "Ronnweg-Südwest"
- 4.1 Rücknahme des Antrags auf Genehmigung sowie Aufhebung des Feststellungsbeschlusses vom 05.08.2025
- 4.2 Wiederholung des Verfahrensschrittes nach § 3 Abs. 2 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung)
5. Stromlieferung für die Liegenschaften des Marktes Reichertshofen ab 2027; Beteiligung an der Bündelausschreibung des Bayerischen Gemeindetages
6. Teilbericht über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnung 2019 bis 2023 für das Prüfungsgebiet Bauwesen und Stellungnahmen der Verwaltung
7. Städtebauförderung; Bedarfsanmeldung 2026
8. Auflösung des Mietvertrages über die Nutzung des Rathauses Reichertshofen durch die Verwaltungsgemeinschaft Reichertshofen
9. Annahme von Spenden für den Markt Reichertshofen und seine Einrichtungen
10. Informationen der Verwaltung
- 10.1 Piktogrammketten auf Kreisstraßen im Bereich der Ortsdurchfahrten als Teststrecken
- 10.2 Unterer Markt: Auswahlgremium Planungsbüro für den städtebaulichen Entwurf
11. Anfragen

Erster Bürgermeister Michael Franken eröffnet um 18:30 Uhr die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Marktgemeinderates fest.

## ÖFFENTLICHE SITZUNG

### **1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 14.10.2025 - öffentlicher Teil -**

Die Niederschrift ist für die Gremiumsmitglieder im Ratsinformationssystem einsehbar.

#### **Beschluss:**

Die Niederschrift über die Sitzung am 14.10.2025 - öffentlicher Teil - wird in der vorliegenden Fassung genehmigt.

#### **Einstimmig beschlossen**

**Ja 16 Nein 0 Anwesend 16**

Die Marktgemeinderäte Semantke und Link nahmen noch nicht an der Sitzung teil.

### **2. Sportplatz an der Jahnstraße in Reichertshofen; Sanierung des Allwetterplatzes und Neubau eines Diskusrings, sowie Anlaufzone für Speer- und Ballwurf**

#### **Sachverhalt:**

Bereits im Jahr 2014 wurde auf Grund immer größerer Schäden die 400 m Laufbahn am Sportplatz an der Jahnstraße saniert. Der Allwetterplatz wurde damals bewusst weggelassen, da in dem Bereich Ausweichcontainer (Klassenzimmer) während der Schulsanierung standen.

Da seit ca. einem Jahr die Schäden am Allwetterplatz größer werden und mittlerweile der Platz fast auf Grund der Schäden gesperrt werden muss, wurde das Büro Mutter aus Schrobenhausen beauftragt, den Allwetterplatz zu überplanen. Zeitgleich wurde auch bei den Sportvereinen angefragt, ob grundsätzlich weiterer Bedarf besteht.

Wünschenswert wäre von der Abteilung Leichtathletik des Turn- und Sportvereins Reichertshofen 1895 e.V. (TSV) zusätzlich zur Allwetterplatzsanierung ein neuer Diskusring inkl. Fangnetz, sowie ein Anlaufbereich für Speer- und Ballwurf. Ein Platzvorschlag wurde mit weiteren Beteiligten des TSV Reichertshofen bereits abgestimmt.

Ein Aufmaß wurde bereits erstellt und eine Bodenuntersuchung durchgeführt. Ebenfalls wurden bereits Fördermöglichkeiten bei der Regierung von Oberbayern angefragt.

Herr Landschaftsarchitekt Thomas Mutter aus Schrobenhausen nimmt als Sachverständiger an der Sitzung teil und stellt die Planung bzw. Varianten inkl. Kostenberechnung und Untersuchungsergebnissen vor. Die Vorstellung der Planung durch Hrn. Mutter erfolgt mittels einer Präsentation.

Er erläutert die Defizite und Schäden des bestehenden Allwetterplatzes. Dieser ist nicht mehr zeitgemäß und kann für den Schulsport nicht mehr umfassend wie einst vorgesehen genutzt werden. Es wurden im Vorfeld Untersuchungen und Vermessungen durchgeführt. Im Zuge der Planung wurde die Ausführung als wasserundurchlässiger Mehrschicht-Kunststoffbelag bevorzugt. Dazu ist eine Anpassung der Neigung für die Entwässerung nötig.

Der Allwetterplatz ist für die Durchführung des lehrplanmäßigen Schulsports notwendig und kann auch für Vereinssport genutzt werden. Die Sanierung würde voraussichtlich ca. 400.000 € an Brutto-Kosten verursachen. Die Regierung von Oberbayern würde den Allwetterplatz für den Schulsport mit ca. 180.000 € fördern, der Rest ist vom Markt zu tragen. Einsparpotential bestehen hier (wegen der Vorgaben zum Schulsport) nicht.

Die geplante Errichtung einer neuen Diskuswurfanlage und einer Anlaufbahn für den Speerwurf wird auch vorgestellt. Auch hier käme ein Kunststoffbelag zur Ausführung. Die Kosten würden sich auf knapp 170.000 € brutto belaufen. Diese Sportanlagen sind für den Schulsport nicht erforderlich, daher ist eine Förderung laut Regierung von Oberbayern nicht möglich. Diese Einrichtungen kämen fast ausschließlich dem Vereinssport, also dem TSV Reichertshofen zu gute.

Es wurden auch Einsparpotentiale geprüft. Diese liegen nur im Bereich der Diskuswurfanlage. Die Summe für die Anlaufbahn zum Speerwurf und die Diskuswurfanlage beläuft sich dann auf brutto ca. 120.000 €.

Erster Bürgermeister Michael Franken verweist auf die bisherige Vorgehensweise bei der Förderung von Bauvorhaben von anderen Vereinen, wo solche Maßnahmen nicht vom Markt übernommen worden waren. Im Haushalt sind zwar 200.000 € eingeplant, allerdings würde diese Summe nicht für die Gesamtmaßnahme (Allwetterplatz, Diskusring, Anlaufzone Speer- und Ballwurf) reichen. Sollte sich der Marktgemeinderat nur für die Sanierung des Allwetterplatzes entscheiden, so müsste in 2026 der Förderantrag eingereicht werden und mit der Umsetzung könnte voraussichtlich Ende des Frühjahrs 2026 begonnen werden. Der Platz steht dann ca. ein Vierteljahr nicht zur Verfügung. Für diesen Teil würde der Haushaltsansatz ausreichen.

Im Marktgemeinderat ergibt sich eine rege Diskussion. Dabei wird die Umsetzung als Gesamtpaket eher kritisch gesehen.

**Beschluss:**

Die Sanierung des Allwetterplatzes am Sportplatz an der Jahnstraße soll in 2026 durchgeführt werden. Dazu soll die Verwaltung die Förderanträge stellen, die Mittel in den Haushalt einplanen und die Ausschreibung durchführen. Die Realisierung des Diskusrings und der Speerwurfanlaufbahn wird nicht angegangen.

**Mehrheitlich beschlossen**

**Ja 16 Nein 2 Anwesend 18**

**3. Erlass der Satzung des Marktes Reichertshofen zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Rathausensembles**

**Sachverhalt:**

Die Förderprogramme / Richtlinien der Städtebauförderung sehen einen erhöhten Fördersatz für Kommunen vor, die eine sog. Erhaltungssatzung nach § 172 BauGB in einem Bereich mit denkmalwerter Bausubstanz haben. Dabei handelt es sich um eine Erhöhung des Fördersatzes von derzeit 60 % auf 80 %.

Solche Erhaltungssatzungen wurden von einigen Gemeinden im Freistaat erlassen, beispielsweise von der Stadt Memmingen zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart im Altstadtbereich oder vom Markt Altenstadt (Landkreis Weilheim-Schongau). Die Regierung von Oberbayern hat den Markt Reichertshofen auf die Möglichkeit eines solchen Erlasses hingewiesen.

Für das Rathausensemble bestehend aus Rathaus (Neues Schloss) und Haus der Vereine (Altes Schloss) soll daher eine Erhaltungssatzung nach § 172 Abs. 1 Nr. 1 BauGB erlassen werden.

Eine Erhaltungssatzung trifft Regelungen zum Erhalt der städtebaulichen Eigenart. Im Geltungsbereich dieser Satzung bedürfen der Rückbau, die Änderung, die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen der Genehmigung.

Die Satzung samt Begründung wurde für die Gremiumsmitglieder vorab im Ratsinformationssystem hinterlegt.

Auf Fragen aus dem Gremium wurde eingegangen.

**Beschluss:**

Der Marktgemeinderat Reichertshofen erlässt die Satzung des Marktes Reichertshofen zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Rathausensembles samt Begründung in der Fassung vom 11.11.2025. Die Satzung ist Bestandteil dieses Beschlusses und liegt der Niederschrift als Anlage bei.

**Satzung des Marktes Reichertshofen zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Rathausensembles  
vom xx.xx.xxxx**

Der Markt Reichertshofen erlässt aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, und des § 172 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist, folgende Satzung:

**§ 1 Örtlicher Geltungsbereich**

- (1) Der Geltungsbereich der Satzung umfasst das Rathausensemble (Altes und Neues Schloss) und gilt für eine Teilfläche der Fl.Nr. 134 Gemarkung Reichertshofen.
- (2) Die Begrenzung ist in dem als Anlage beigefügten Plan, der Bestandteil dieser Satzung ist, blau dargestellt.

**§ 2 Sachlicher Geltungsbereich**

Im Geltungsbereich dieser Satzung befinden sich erhaltenswerte bauliche Anlagen, die das Orts- und Landschaftsbild prägen und von städtebaulicher und geschichtlicher Bedeutung sind (§ 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB).

**§ 3 Genehmigung baulicher Anlagen**

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung bedürfen der Rückbau, die Änderung, die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen der Genehmigung.
- (2) Bei Rückbau, Änderung oder Nutzungsänderung einer baulichen Anlage darf die Genehmigung nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist (§ 172 Abs. 3 Satz 1 BauGB).
- (3) Bei Errichtung baulicher Anlagen darf die Genehmigung nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebietes durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.

**§ 4 Zuständigkeit**

- (1) Die Genehmigung wird durch den Markt Reichertshofen erteilt (§ 173 Abs. 1 Satz 1 BauGB).
- (2) Ist eine baurechtliche Genehmigung erforderlich, wird die Genehmigung durch die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit dem Markt Reichertshofen erteilt (§ 173 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

**§ 5 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB handelt, wer eine bauliche Anlage im Geltungsbereich dieser Erhaltungssatzung ohne Genehmigung ändert oder rückbaut.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 213 Abs. 3 BauGB mit einer Geldbuße bis zu 30.000 € geahndet werden.

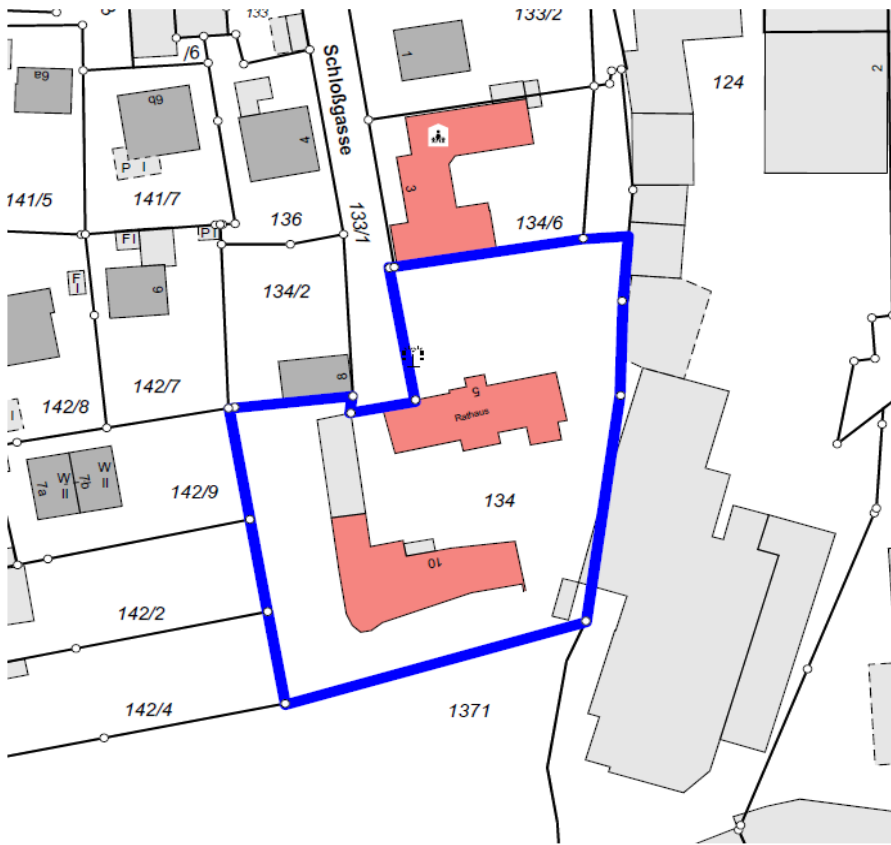
**§ 6 Inkrafttreten**

Die Erhaltungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Reichertshofen, xx.xx.xxxx

Michael Franken  
Erster Bürgermeister

**Anlage zur Satzung des Marktes Reichertshofen zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Rathausensembles vom xx.xx.xxxx**



**Begründung zur Satzung des Marktes Reichertshofen zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Rathausensembles vom xx.xx.xxxx**

Die Bewahrung und Fortschreibung des Marktbildes von Reichertshofen ist ein städtebauliches, kulturelles und gesellschaftliches Anliegen von hohem Rang und steht im Interesse der Allgemeinheit. Aufgrund der historisch sehr bedeutenden Bausubstanz ist das Rathaus ein Ensemble nach Art. 1 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz. Jede Veränderung bedarf einer Erlaubnis nach dem Bayerischen Denkmalschutzgesetz.

Das Gesamtensemble umfasst neben dem Neuen Schloss (derzeit Rathaus) auch das Alte Schloss (derzeit Haus der Vereine) und befindet sich auf der Fl.Nr. 134 Gemarkung Reichertshofen.

Um 1400 wurde die Reichertshofener Burg ausgebaut und im Norden um einen Schlossbau ergänzt, dem heutigen Rathaus. Auf einer leichten Anhöhe thront seither das sogenannte „Neue“ bzw. später „Churfürstliche Schloss“. Im Fürstentum Pfalz Neuburg, zu dem Reichertshofen ab 1505 gehörte, gab es jedoch keinen Kurfürsten mehr. Als Sitz eines Pflegamtes, später Pfleggerichts bzw. Landgerichts residierte in dem Anwesen auf dem Schlossberg der jeweilige Pfleger bzw. Landrichter, ehe dieses 1809 in das Landgericht Neuburg eingegliedert wurde. Die größte Veränderung der Bausubstanz erfolgte 1906/1907 aufgrund der Schulnutzung. Nach Auszug der Schule wurde das Gebäude saniert, 1979 wurde dort die Gemeindeverwaltung errichtet (Auszug aus „Reichertshofen im Wandel der Zeit“).

Das „Alte Schloss“ befindet sich im südlichen Teil des Areals. Um 1860 wurde dort eine „Krankenhaus-Anstalt“ errichtet. Im Jahre 1977 wurde das Krankenhaus Reichertshofen aufgelöst. Das Alte Schloss wird seitdem als „Haus der Vereine“ und seit 2009 auch für Trauungen genutzt.

Beidseits des Schlosses gibt es einen prägenden Baumbestand. Der Baumbestand erstreckt bis nach Norden in Richtung Bücherei. Besonders prägend ist eine mächtige Weide an der südwestlichen Ecke des Schlosses, da sie sich auf einem erhöhten Standort befindet.

Nur das Schloss und die Kirche St. Margaretha überragen das Ortsbild mit über 12 m Gebäudehöhe.

Die Satzung beabsichtigt durch den Erhalt der städtebaulichen Eigenart den Charakter dieses städtebaulich und geschichtlich bedeutenden Bereichs zu sichern. Neue Strukturen sollen sich in den historischen Kontext einfügen.

Ziel der Satzung ist auch der Erhalt der vorhandenen Blickbeziehungen von Süden auf das Schloss und die Kirche St. Margaretha und von der Marktstraße auf das Schloss und der damit verbundenen Stärkung dieses ortsbildprägenden Gebäudes mit hohem Identitätswert.

Im örtlichen Geltungsbereich der Satzung bedürfen gem. § 172 Abs. 1 Satz 1, 2 BauGB die Errichtung, die Änderung, die Nutzungsänderung oder der Rückbau baulicher Anlagen der Genehmigung durch den Markt Reichertshofen.

**Einstimmig beschlossen**

**Ja 18 Nein 0 Anwesend 18**

#### **4. Bauleitplanung; 13. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan im Bereich des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 43 "Ronnweg-Südwest"**

##### **Mitteilung:**

In seiner Sitzung vom 05.08.2025 fasste der Marktgemeinderat den Feststellungsbeschluss zur 13. Änderung des Flächennutzungsplanes. Mit Schreiben vom 08.09.2025 reichte der Markt Reichertshofen die Verfahrensakte zur Genehmigung beim Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm ein – diese sind dort am 10.09.2025 eingegangen.

Am 08.10.2025 teilte das Landratsamt mit, dass die Genehmigung nicht erteilt werden könne. Das wurde wie folgt begründet:

*„In der Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Entwürfe der Bauleitpläne (§ 3 Abs. 2 BauGB) müssen die vorliegenden umweltbezogenen Informationen ausreichend beschrieben werden. Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind in der Bekanntmachung aufzulisten. Nicht erforderlich ist es, sämtliche Stellungnahmen einschließlich ihres Inhalts aufzulisten. Ausreichend ist eine Zusammenfassung in thematische Blöcke mit schlagwortartiger Kurzbeschreibung der betreffenden Umweltthemen, wie z.B. der Hinweis, dass Stellungnahmen zu Lärmimmissionen oder zu Eingriffen in Natur und Landschaft vorliegen, die infolge der Planung zu erwarten sind. Auch umweltbezogene Informationen, die die Gemeinde für unwesentlich hält, sind aufzuführen. Entscheidend ist, dass der Bekanntmachungstext seiner Anstoßfunktion gerecht wird. Diese Informationen sind im beiliegenden Bekanntmachungstext (Verfahrensordner) vom 08.05.2025 (Aushang) nicht hinreichend abgebildet (hier z. B. Landschaftsbild Eingrünung, Mensch und menschliche Gesundheit, Spritzmittel).*

*Daher liegt ein formeller Mangel vor, der zur Unwirksamkeit des Bauleitplans führt. (...)*

*Dabei sind die nun notwendigen Verfahrensschritte [erforderlich]:*

- *Aufhebung des Feststellungsbeschlusses*
- *Darlegung des Sachverhaltes und Beschluss über die Korrektur der Fehler*
- *Bekanntmachung der Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB mit ergänzten Umweltbelangen*
- *Erneute Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB*
- *Abwägung der Anregungen*
- *(Erneuter) Feststellungsbeschluss unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Öffentlichkeitsbeteiligung“*

#### **4.1 Rücknahme des Antrags auf Genehmigung sowie Aufhebung des Feststellungsbeschlusses vom 05.08.2025**

##### **Sachverhalt:**

Um einen Ablehnungsbescheid zu vermeiden, hat die Verwaltung mit Schreiben vom 09.10.2025 den Antrag auf Genehmigung zurückgenommen. Dies ist vom Marktgemeinderat zu genehmigen.

Damit die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt werden kann, ist formal der Feststellungsbeschluss vom 05.08.2025 aufzuheben.

##### **Beschluss:**

Die Rücknahme des Antrags auf Genehmigung der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan im Bereich des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 43 „Ronnweg-Südwest“ durch die Verwaltung wird genehmigt.

Der Feststellungsbeschluss zur 13. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan im Bereich des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 43 „Ronnweg-Südwest“ vom 05.08.2025 wird aufgehoben.

**Einstimmig beschlossen**

**Ja 18 Nein 0 Anwesend 18**

#### **4.2 Wiederholung des Verfahrensschrittes nach § 3 Abs. 2 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung)**

##### **Sachverhalt:**

Da der Verfahrensfehler in der Beteiligung der Öffentlichkeit lag (unzureichende Angabe von umweltbezogenen Informationen), ist deren Wiederholung erforderlich. Eine erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ist nicht notwendig.

Nach Rücksprache mit dem Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm muss der Entwurf nicht erneut gebilligt werden, da sich hieran nichts geändert hat.

**Beschluss:**

Die Wiederholung der Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB) zur 13. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan im Bereich des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 43 „Ronweg-Südwest“ wird beschlossen. In der Bekanntmachung sind die umweltbezogenen Informationen zu ergänzen.

**Einstimmig beschlossen**

**Ja 18 Nein 0 Anwesend 18**

**5. Stromlieferung für die Liegenschaften des Marktes Reichertshofen ab 2027; Beteiligung an der Bündelausschreibung des Bayerischen Gemeindetages**

**Sachverhalt:**

In Kooperation mit dem Bayerischen Gemeindetag hat sich der Markt Reichertshofen an der Bündelausschreibung für die kommunale Strombeschaffung in Bayern für die Lieferjahre 2024 bis 2026 beteiligt, wie auch schon in Vorjahren.

Die „Bayerischer Gemeindetag Kommunal GmbH“ hat den Zuschlag für die Durchführung künftige Ausschreibungen zur Energiebeschaffung über Bündelausschreibungen der enPORTAL GmbH, 23820 Pronstorf, als neues Dienstleistungsunternehmen erteilt.

Die enPORTAL GmbH bietet den bayerischen Kommunen und Zweckverbänden die Teilnahme an einer Bündelausschreibung für die kommunale Strombeschaffung in Bayern für die Lieferjahre 2027 bis 2029 an. Dazu ist der Abschluss eines Dienstleistungsvertrages notwendig. Dieser umfasst die notwendigen Leistungen zur Teilnahme an der Bündelausschreibung und läuft zunächst bis zum 31.12.2030 mit zweimaliger Verlängerungsoption um jeweils 3 Jahre (bis 31.12.2036). Ein Honorar fällt nur bei tatsächlicher Teilnahme an einer Ausschreibung an. Über die Teilnahme ist im Einzelfall zu entscheiden.

Zugleich ist für die Durchführung der Ausschreibung eine Vollmacht an die Bayerischer Gemeindetag Kommunal GmbH zu erteilen, damit diese die verfahrensleitenden Entscheidungen für die Bündelausschreibung zur Lieferung von elektrischer Energie ab dem 01.01.2027 treffen darf.

Zur Durchführung der Ausschreibung ist es notwendig, die enPORTAL GmbH zu bevollmächtigen, bei den bisherigen Versorgern und Netzbetreibern die aktuellen Bezugsdaten abzufragen.

Der Vertragsentwurf und weitere Unterlagen wurde für die Gremiumsmitglieder vorab in das Ratsinformationssystem eingestellt.

Für die weiteren Verfahrensschritte soll der erste Bürgermeister Michael Franken ermächtigt werden, die erforderlichen Erklärungen abzugeben.

Der Markt Reichertshofen ist von Bündelausschreibung zu Bündelausschreibung frei in der Entscheidung zur Frage der Beschaffung von Graustrom (Ökostromanteil nicht vorgegeben, abhängig vom jeweiligen Lieferanten) oder 100 % Ökostrom mit oder ohne Neuanlagenquote. Zuletzt wurde „Ökostrom ohne Neuanlagenquote“ beschafft. Bei den letzten Ausschreibungen war der sog. Graustrom am günstigsten. Normalerweise ist 100 % Ökostrom mit Neuanlagenquote die teuerste Alternative. Allerdings war bei der diesjährigen Ausschreibung ausnahmsweise diese Stromart um ca. 0,04 ct/kWh günstiger als 100 % Ökostrom ohne Neuanlagenquote.

Der Stromverbrauch über alle Abnahmestellen des Marktes belief sich in 2024 auf ca. 1.030.000 kWh.

Die Verwaltung empfiehlt, an der über den Bayerischen Gemeindetag koordinierten Bündelausschreibung – wie bereits in der Vergangenheit – durch die enPORTAL GmbH teilzunehmen und den Dienstleistungsvertrag abzuschließen, sowie die nötigen Vollmachten zu erteilen.

In der Diskussion ergibt sich die Bevorzugung von Ökostrom mit Neuanlagenquote.

**Beschluss:**

1. Der erste Bürgermeister Michael Franken wird beauftragt, mit der enPORTAL GmbH den vorgelegten Dienstleistungsvertrag über die Vorbereitung und Durchführung von Bündelausschreibungen für die Beschaffung von elektrischer Energie über sein web-basiertes Beschaffungsportal enPORTAL connect abzuschließen.
2. Der erste Bürgermeister Michael Franken wird beauftragt, der Bayerischer Gemeindetag Kommunal-GmbH die Vollmacht zu erteilen, nach der sie die verfahrensleitenden Entscheidungen für die Bündelausschreibung von Lieferleistungen für elektrische Energie ab dem 01.01.2027 im Rahmen der Vorgaben dieser Vollmacht und des freigegebenen Vergabekonzepts treffen darf. Die Bayerische Gemeindetag Kommunal-GmbH wird darin angewiesen, unter

Beachtung der abgestimmten Vergabekonzeption demjenigen Lieferanten den Zuschlag zu erteilen, der für das einschlägige Los/die Lose das jeweils preisgünstigste Angebot, welches die Gemeinde betrifft, unterbreitet.

3. Im Rahmen der anstehenden Bündelausschreibung für elektrische Energie habendie enPORTAL GmbH und die Bayerischer Gemeindetag Kommunal-GmbH folgende Vorgaben zur Strombeschaffenheit zu beachten:  
Es soll 100 % Ökostrom mit Neuanlagenquote beschafft werden.
4. Der erste Bürgermeister Michael Franken wird beauftragt, innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang der Mitteilung über die Bereitstellung des Vergabekonzeptes die Bündelausschreibung freizugeben.
5. Der erste Bürgermeister Michael Franken wird beauftragt, der enPORTAL GmbH für die Abfrage von Abnahmestellen und Verbrauchsdaten bei dem aktuellen Energielieferanten bzw. den Netzbetreibern eine Vollmacht zu erteilen.

**Mehrheitlich beschlossen**

**Ja 16 Nein 2 Anwesend 18**

## **6. Teilbericht über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnung 2019 bis 2023 für das Prüfungsgebiet Bauwesen und Stellungnahmen der Verwaltung**

### **Sachverhalt:**

Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband führte beim Markt Reichertshofen die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2019 bis 2023 durch. Die Prüfungsbemerkungen wurden in der Sitzung vom 03.06.2025 behandelt. Für das Teil-Prüfungsgebiet des Bauwesens, insbesondere der Bauausgaben, wurde ein eigenständiger Prüfungsbericht mit Datum vom 02.09.2025 erstellt, der nun erst bei der Verwaltung eingegangen ist. Es kam zu unwesentlichen Prüfungsbemerkungen.

Der Prüfungsbericht hinsichtlich der Bemerkungen wurde vor der Sitzung den Gremiumsmitgliedern über das Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt. In der Sitzung werden zu den Textziffern 1 bis 5 sowie zur Erledigung früherer Prüfungsfeststellungen und zu dem Hinweis zur Umlage der Bauleistungsversicherung jeweils die Prüfungsbemerkungen vorgetragen und die Stellungnahme der Verwaltung erläutert.

### **Beschluss:**

Der Marktgemeinderat Reichertshofen nimmt die Prüfungsfeststellungen zum Teilprüfungsgebiet des Bauwesens – Textziffern 1 bis 5, Feststellung zur Erledigung früherer Prüfungsfeststellungen und Hinweis zur Umlage der Bauleistungsversicherung – und die jeweilige Stellungnahme der Verwaltung zustimmend zur Kenntnis. Der Erledigung der Textziffern 1 bis 5 sowie der Stellungnahme zur Erledigung früherer Prüfungsfeststellungen wird in der vorgetragenen Weise zugestimmt.

**Einstimmig beschlossen**

**Ja 18 Nein 0 Anwesend 18**

## **7. Städtebauförderung; Bedarfsanmeldung 2026**

### **Sachverhalt:**

Es ist eine Bedarfsmitteilung für die Städtebauförderung an die Regierung von Oberbayern für das Jahr 2026 ff. bis zum 01.12.2025 zu melden. Auf Grundlage des ISEK werden die für 2026 vorgeschlagenen Einzelmaßnahmen in der Sitzung vorgetragen und erläutert.

Nach Abstimmung mit der Regierung von Oberbayern - Städtebauförderung - sollen für das Jahr 2026 folgende Maßnahmen mit folgenden voraussichtlichen Kosten gemeldet werden:

Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikationsmaßnahmen	15.000,- €
Städtebauliche Beratung	30.000,- €
Baustellenmarketing	4.000,- €

Schloßareal;

Sanierung Rathaus Dach und Außenhülle 800.000,- €

(Anmerkung: Gesamtkosten 2.000.000,- €)

Beantragt werden sollen die Gesamtkosten in Höhe von 8.000.000,- € (inkl. Preissteigerungen von 10 %), die Regierung ermittelt daraus die förderfähigen Kosten.

Unterer Markt;  
Städtebaulicher Entwurf und Bürgerbeteiligungsverfahren zur Neugestaltung 40.000,- €

**Anmerkungen:**

Neugestaltung von Straßenräumen im historischen Siedlungskern;  
Oberer Graben, Unterer Graben, Margarethenstraße Nord (BA IV)  
Gesamtkosten 2.100.000,- €, Bewilligung vom 30.10.2025: förderfähige Kosten 809.700,- €, Zuschuss 485.800,- €;  
daher keine Beantragung in 2026 mehr nötig;

Neugestaltung von Straßenräumen im historischen Siedlungskern;  
Johannisstraße-Ost, Paarstraße, Österreichstraße (BA V)  
Planungsleistungen in Höhe von geschätzt 100.000,- € sind mit der Gesamtbaumaßnahme zu beantragen, daher erst im  
Jahr 2027;

Von der Regierung werden aus den o.g. Kosten die förderfähigen Kosten ermittelt. Der Fördersatz beträgt zwischen  
60 % bis 80 % (Rathaus).

**Beschluss:**

Der Bedarfsmittelung für die Städtebauförderung für 2026 wird zugestimmt.

**Einstimmig beschlossen**

**Ja 18 Nein 0 Anwesend 18**

**8. Auflösung des Mietvertrages über die Nutzung des Rathauses Reichertshofen durch die Verwaltungsgemeinschaft Reichertshofen**

**Sachverhalt:**

Durch den Umzug der Verwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Reichertshofen vom Rathaus Reichertshofen in der Schloßgasse 5, 85084 Reichertshofen in das Verwaltungsgebäude in der Marktstraße 16 erfolgt seit Beginn des 01.10.2025 keine Nutzung des Rathauses durch die Verwaltungsgemeinschaft Reichertshofen mehr.

Gemäß § 2 Abs. 1 des bestehenden Mietvertrages vom 24.11.2022 kann der Vertrag von jedem Teil spätestens zum 30.06. zum Jahresende gekündigt werden. Vor Ablauf von 20 Jahren ist die Kündigung ausgeschlossen. Aufgrund dieser Regelung soll der bestehende Mietvertrag vom 24.11.2022 einvernehmlich zum 30.09.2025 aufgehoben werden. Der Markt erhält bis dahin die anteilige Miete.

Damit kann der Markt Reichertshofen mit der Sanierung des Gebäudes beginnen, ohne dass der Nutzungsanspruch durch die Verwaltungsgemeinschaft Reichertshofen entgegsteht.

Zur rechtswirksamen Vertragsauflösung ist noch eine Behandlung in der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Reichertshofen notwendig.

**Beschluss:**

Der Mietvertrag vom 24.11.2022 über die Vermietung des Rathauses Reichertshofen durch den Markt Reichertshofen an die Verwaltungsgemeinschaft Reichertshofen wird zum 30.09.2025 aufgelöst.

**Einstimmig beschlossen**

**Ja 18 Nein 0 Anwesend 18**

**9. Annahme von Spenden für den Markt Reichertshofen und seine Einrichtungen**

**Sachverhalt:**

Der Markt hat folgende Spenden für gemeinnützige Zwecke gem. § 52 Nr. 4 Abgabenordnung erhalten:

Datum	Zuwendungsgeber	Betrag	Verwendungszweck ab 100 € Zweck, Umfang u. Art
15.10.2025	Volksbank Raiffeisenbank Bayern Mitte e.G. Südliche Ringstraße 66 85053 Ingolstadt	250,00 €	KiTa Spatzennest
27.10.2025	Landratsamt Pfaffenhofen Hauptplatz 22 85276 Pfaffenhofen	15.800,20 €	Gewinnausschüttung Sparkasse IN-EI Errichtung Disc-Golf Anlage am Heide- weiher

27.10.2025	Landratsamt Pfaffenhofen Hauptplatz 22 85276 Pfaffenhofen	13.000,00 €	Gewinnausschüttung Sparkasse IN-EI Beschattungselemente Pausenhof Grund-u. Mittelschule Reichertshofen
19.11.2013	Überschuss Familienfest 2013 Übergeben durch Frohwin Raab und Maximilian Zängl (Bund der Selbständigen - Deutscher Gewerbeverband)	540,50 €	Jugendarbeit
Dez. 2025	Margarethenapotheke Reichertshofen, Apotheker Feistner	Ca. 126,00 €	Karussellfahrt (je 2,- €) für Kinder der KiTa Paarstrolche auf dem Christkindlmarkt Ingolstadt

### **Beschluss:**

Der Marktgemeinderat stimmt der Annahme der Spenden zu.

**Einstimmig beschlossen**

**Ja 18 Nein 0 Anwesend 18**

## **10. Informationen der Verwaltung**

### **10.1 Piktogrammketten auf Kreisstraßen im Bereich der Ortsdurchfahrten als Teststrecken**

Der Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm wird auf seinen Kreisstraßen im Bereich der Ortsdurchfahrten sog. Piktogrammketten in beide Fahrtrichtungen (beidseitig) am Rand der Fahrbahnen anbringen. Eine rechtliche Vorgabe ist damit nicht verbunden. Dabei werden jeweils ein Fahrradsymbol und ein Richtungspfeil aufgebracht. Der Abstand zwischen den Symbolen beträgt 30 m.

Im Markt Reichertshofen wird das an der als Teststrecke ausgewählten Kreisstraße PAF 33 in Langenbruck (Pörnbacher Straße) vom Kreuzungsbereich mit der PAF 21 (Gambacher Straße) bis zur Einmündung des Runenweges markiert. In der weiteren Folge ist ein Radweg (Gehweg, für Radfahrer freigegeben) vorhanden.

### **10.2 Unterer Markt: Auswahlgremium Planungsbüro für den städtebaulichen Entwurf**

Wie bereits in der letzten Marktgemeinderatssitzung mitgeteilt, wurden für die Erstellung eines städtebaulichen Entwurfes für die Gestaltung des Unteren Marktes Angebote von verschiedenen Planungsbüros angefordert.

Die Planungsbüros sollen sich vor einem Gremium vorstellen und ihr Angebot erläutern. Dieses Gremium soll aus einem Vertreter je Gemeinderatsfraktion und dem Ersten Bürgermeister bestehen. Dieses Gremium soll für den Marktgemeinderat eine Beschlussempfehlung für die Auswahl des Planungsbüros aussprechen.

Das Gremium tagt voraussichtlich an einem Vormittag im Dezember 2025.

Von den einzelnen Fraktionen wurden folgende Vertreter und Stellvertreter benannt:

- JWU: Dorfner Huber Helga, Vertreter: Kothmeier Adolf
- CSU: Zängl Maximilian, Vertreter: Breitmoser Gabriele
- FW: Jung Arno, Vertreter: Link Georg
- SPD: Freudenberger Wolfgang, Vertreter: Schembera Waltraud

## **11. Anfragen**

Erster Bürgermeister Michael Franken beantwortet Anfragen aus der Mitte des Gemeinderates. Soweit sie nicht erledigt werden konnten wurden sie vorgemerkt.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt der Vorsitzende um 20:06 Uhr den öffentlichen Teil der Sitzung.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Michael Franken  
Erster Bürgermeister

Markus Plöckl  
Schriftführung